

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband  
**Band:** 49 (1976)  
**Heft:** 8

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



---

## VON MONAT ZU MONAT

---

### Die Vorschläge des Bundesrats für einen zivilen Ersatzdienst

#### I.

Am 21. Juni 1976 hat der Bundesrat mit einer Botschaft an die Bundesversammlung seine *Vorschläge für einen zivilen Ersatzdienst* veröffentlicht. Dieser Beschlussfassung sind innerhalb des Bundesrats verschiedene interne Aussprachen vorangegangen, in welchen die Grundsatzfragen geklärt wurden, die sich mit der Schaffung eines zivilen Ersatzdienstes stellen. Mit seiner Botschaft schlägt der Bundesrat den eidgenössischen Räten die Einzelheiten der *Verwirklichung der sog. Münchensteiner-Zivildienstinitiative* vor. In diesem Vorschlag liegt denn auch eine wichtige Etappe in der Lösung des Dienstverweigerungsproblems.

#### II.

Nach dem gültigen schweizerischen Verfassungsrecht *muss* die Wehrpflicht in der Form der Dienstleistung in der Armee, also als *Militärdienstpflicht* erfüllt werden — subsidiär mit der Erfüllung der Pflicht zum Militärpflichtersatz. Eine Sonderregelung für Dienstverweigerer gibt es nicht. Dienstverweigerer machen sich strafbar im Sinn des Militärstrafgesetzes (Artikel 81).

Solange die heutige Verfassungsbestimmung des Artikels 18 in Kraft steht, ist eine grundsätzliche Neuregelung des Dienstverweigererproblems nicht möglich. Die Behandlung dieser Frage musste sich deshalb bisher darauf beschränken, die strafrechtlichen Folgen der Verurteilung von Dienstverweigerern nach Möglichkeit zu *mildern*. Dies erfolgte nach dem Krieg in zwei Revisionen des Militärstrafgesetzes:

- einer Revision vom 21. Dezember 1950, welche Strafmilderungen für Dienstverweigerer einführt, die *aus religiösen Gründen* in schwerer Seelennot handelten,
- einer Revision vom 5. Oktober 1967, welche neben den religiösen auch die *ethischen* Gründe als Strafmilderungsgründe anerkannt und gleichzeitig weitere Milderungen im Strafvollzug einführt.

Bald zeigte es sich jedoch, dass auf dem Weg über die strafrechtlichen Erleichterungen das Dienstverweigererproblem auf weite Sicht nicht gelöst werden konnte. Schon im Winter 1969 / 70 wurde deshalb eine innerdepartementale Studiengruppe eingesetzt, die den Auftrag hatte, Vorschläge für eine grundlegende Neuordnung des Problems auszuarbeiten. Diese Studiengruppe wurde im folgenden Jahr zu einem interdepartementalen